

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	40 (1967)
Heft:	6
 Artikel:	Permanente Truppenunterkünfte in Gemeinden
Autor:	Zehnder, F.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-517838

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Permanente Truppenunterkünfte in Gemeinden

Oberst F. Zehnder, Chef 5. Sektion, OKK

Für die Unterbringung der Truppe hatten die Gemeinden früher die Schulzimmer und Säle der Gasthäuser zur Verfügung. Nachdem immer mehr neue Schulhäuser entstehen und die Säle der Gasthäuser renoviert werden, haben die Gemeinden Schwierigkeiten, die notwendigen Lokalitäten für die Kantonnemente zu erhalten. Zudem sollte der Schulbetrieb wenn möglich nicht eingestellt werden müssen. Auch die Belegung von Turnhallen ist nur eine Notlösung. Da die Gemeinden verpflichtet sind für die Truppe die notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen und die Belegung einer Ortschaft mit Truppen für die Gewerbetreibenden eine zusätzliche Einnahmequelle bedeutet, prüfen die Gemeinden immer mehr, in Verbindung mit dem Bau von Turnhallen, Schulhausanlagen, Werkhöfen usw. separate Unterkunftsräume für die Truppe zu beschaffen. Es sei nur nebenbei erwähnt, dass z. B. für die Beschaffung der Verpflegungsartikel durch die Rechnungsführer im Jahre 1966 total Fr. 25 300 000.— an Lieferanten bezahlt wurden. Zudem wird heute auch der grösste Teil des Soldes zuzüglich «Sackgeld» in den Unterkunftsorten von den Wehrmännern für den Ankauf von Getränken, Raucherwaren usw. verausgabt. Diese Unterkünfte werden meistens in den Untergeschossen der Gebäude eingerichtet mit separaten Zugängen, damit die Truppe den Schul- oder Turnbetrieb nicht stört. Diese Kantonemente werden mit zweistöckigen Liegestellen mit Schaumstoffmatratzen mit Kopfkissen, Gestellen zum Versorgen der Tornister, Toilettenartikel und Schuhe, Aufhängevorrichtungen für die Kleider und Gewehrrechen versehen. Daneben werden die notwendigen Waschanlagen mit Spiegeln und Steckern und WC-Anlagen erstellt. Da den Gemeinden bei der Erstellung von permanenten Truppenunterkünften grössere Kosten erwachsen, kann das Oberkriegskommissariat gemäss Ziffer 251 VR mit diesen Gemeinden Vereinbarungen für die Benützung abschliessen. Mit diesen Vereinbarungen wird für sämtliche der Truppe zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten ein Pauschalbetrag pro Mann und Tag festgesetzt, welcher höher ist als die reglementarischen Entschädigungen gemäss Verwaltungsreglement. Die Ansätze richten sich je nach Ausstattung und Erstellungskosten der Kantonemente. Damit die Gemeinden über die notwendigen Anforderungen orientiert werden, finden sie nachstehend eine Zusammenstellung über die notwendigen Räumlichkeiten für eine Einheit, die im Pauschalansatz inbegriffen sind:

- Unterkunftsraum für etwa 120 Mann, damit eine Kompagnie untergebracht werden kann. Sofern für die Unteroffiziere nicht die Möglichkeit besteht, Zimmerunterkunft zu beziehen, so ist für diese ein separater Unterkunftsraum vorzusehen.

Diese Unterkunftsräume sollten folgende Ausrüstung umfassen:

- Schaumstoffmatratzen mit Überzügen und Kissen, welche auf Doppelbettstellen, Doppelholzpritschen, einfachen Pritschen oder auf dem Boden liegen;
- Gestelle zum Versorgen der Tornister, Toilettenartikel und Schuhe;
- Aufhängevorrichtungen für Kleider;
- Gewehrrechen;
- Waschanlagen mit Spiegeln und Steckern (für etwa 5 Mann einen Hahnen);
- Abortanlagen mit Wasserspülung, wobei auf etwa 20 Mann ein WC-Sitz berechnet wird;
- elektrische Beleuchtung und Zentral- oder Ofenheizung;
- Büro mit Telephonanschluss;
- Postlokal;
- Untersuchungszimmer;
- Küche mit mindestens 4 Kochkesseln, Holz- oder elektrische Feuerung;
- 2 Lebensmittelmagazine, je eines für Grüngemüse und Armeeproviant;
- Essräume, separat im Unterkunftsraum oder in den Gasthäusern;
- 2 bis 3 Materialmagazine;
- Wachtlokal;
- Sammel- und Parkplätze.



Mannschaftskontonement

Kontonement herkömmlicher Art in Sälen des Gastgewerbes. An Stelle von Stroh finden Schaumstoffmatratzen Verwendung.



Neuzeitliches Gemeindekontonement, mit guter Stöpelmöglichkeit der Einrichtung, da zusammenlegbar.



Praktische Effektengestelle verhelfen zu guter Kantonementsordnung.

Gemäss Artikel 109 der Verordnung vom 24. März 1964 über den Zivilschutz dürfen die Kommandoposten und Sanitätshilfsstellen der örtlichen Schutzorganisationen nur ausnahmsweise für zivilschutzfremde Zwecke verwendet werden. Die Kantone können die Ausnahmen bewilligen. Die übrigen Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Schutzorganisationen und die Anlagen und Einrichtungen des Betriebsschutzes dürfen nur soweit für zivilschutzfremde Zwecke verwendet werden, dass sie jederzeit innert 24 Stunden ohne fremde Hilfe dem Zivilschutz dienstbar gemacht werden können. Auf Grund dieser Bestimmung rüsten die Gemeinden die vorgesehenen Unterkünfte für die Obdachlosen bereits mit Bettstellen und den sanitarischen Einrichtungen aus, so dass sie für die Unterbringung der Truppen zur Verfügung gestellt werden können. Dadurch können diese Räume nutzbringend verwendet werden.

Die gut ausgebauten Truppenkantone eignen sich in besondern Gegenden auch für die Vermietung an Ferienkolonien, so dass die Gemeinden eine zusätzliche Einnahme erhalten.

Nebst den gemeindeeigenen Truppenunterkünften schliesst das Oberkriegskommissariat im Einvernehmen mit den Gemeinden auch Vereinbarungen ab mit Besitzern von Ferienlagern usw., die Massenlager für mindestens 80 Mann haben mit den hiervor vermerkten Anforderungen, welche für eine Truppenunterkunft verlangt werden.

Bei der Planung und dem Ausbau von Truppenkantonnementen ist das Oberkriegskommissariat, Sektion Rechnungswesen, gerne bereit, den Gemeinden oder Privaten behilflich zu sein.

Manöver- oder Alarmunterkunft

Geruht wird im Feld- oder Kampfanzug,
die Waffen griffbereit in der Nähe,
um sofort einsatzbereit zu sein.

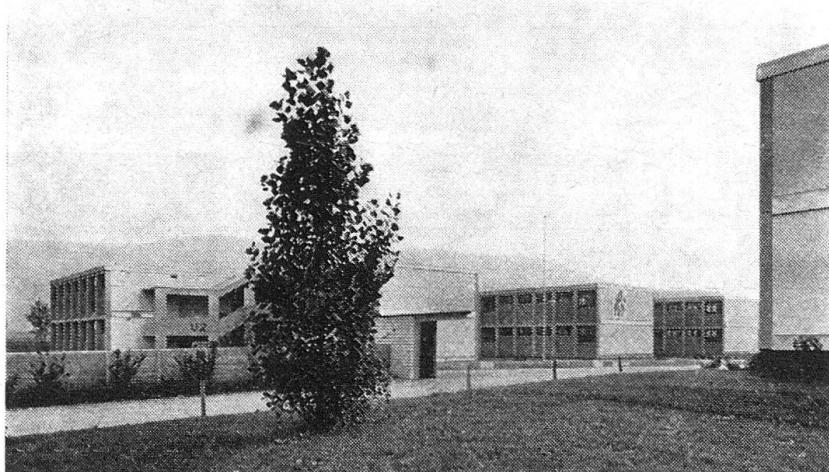


Das Umschlagbild zeigt ruhende
Truppen in einem Schulzimmer,
während sich auf nebenstehendem
Bild Soldaten auf andere Art erholen.

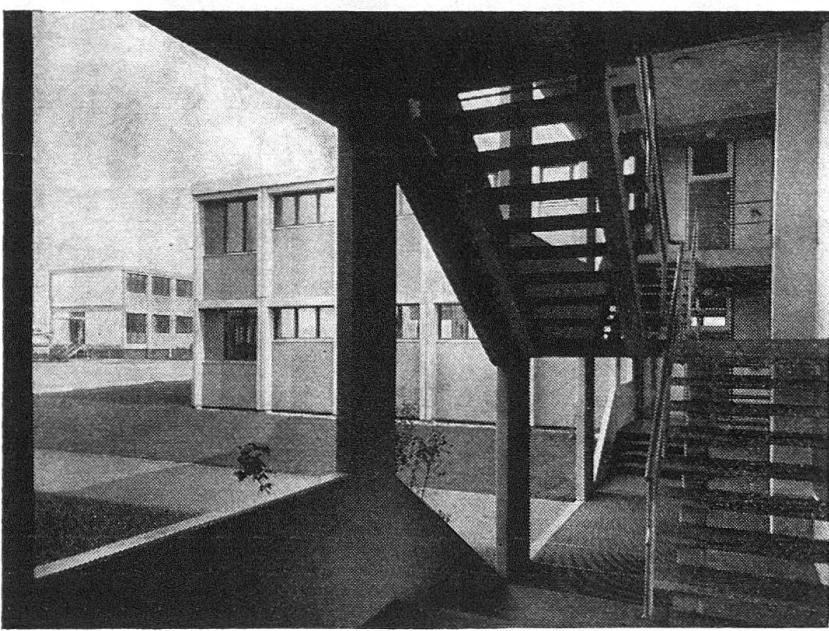


Neue Truppenunterkünfte

Bau mit vorfabrizierten Elementen.



Gesamtansicht
Truppenlager Sand, Schönbühl.



Treppenaufgang
im Truppenlager Sand.